



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/3 90/07/0031

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.07.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22:

VStG §31;

Rechtssatz

Eine Verletzung subjektiver Rechte des Täters ist dann nicht gegeben, wenn einer allfälligen neuerlichen Verfolgung wegen desselben Dauerdelikts die inzwischen eingetretene Verfolgungsverjährung entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070031.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$